

RS VwGH Beschluss 1993/02/03 93/13/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.1993

Rechtssatz

Kein RS.

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at